

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeine Hinweise, Vergabe von Unteraufträgen und rechtliche Bestimmungen

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («Bedingungen») gelten ausschliesslich für alle Einkäufe von Waren, Software und/oder Dienstleistungen («Liefergegenstände») durch das in der Bestellung bezeichnete Unternehmen der CANDULOR AG bzw. CANDULOR Dental GmbH (im Folgenden «CANDULOR» genannt).

«Lieferant» ist jede Person, Firma oder Gesellschaft, an die die Bestellung von CANDULOR gerichtet ist. Diese Bedingungen werden in jeden künftigen Einzelkaufvertrag zwischen CANDULOR und dem Lieferanten einbezogen. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten werden diese Bedingungen verbindlich. Abweichenden oder zusätzlichen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie sind für CANDULOR weder wirksam noch in irgendeiner Weise verbindlich. Soweit diese Bedingungen die Schriftform vorschreiben, genügen E-Mail, Fax und andere Formen der schriftlichen Übermittlung. Der Lieferant darf ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CANDULOR keinen Teil eines Auftrags von CANDULOR an Dritte weitergeben. Der Lieferant wird durch die Beauftragung eines Subunternehmers nicht von seinen Verpflichtungen aus diesen Bedingungen entbunden. Der Lieferant bleibt in erster Linie für die Handlungen oder Unterlassungen der von ihm beauftragten Subunternehmer verantwortlich.

2. Bestellungen, Preise, Aufrechnung, keine Exklusivität

Nur schriftliche, von CANDULOR erteilte Bestellungen sind gültig. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Bedingungen werden nur anerkannt, wenn sie von CANDULOR schriftlich bestätigt worden sind. Sofern nicht ausdrücklich in einer Bestellung von CANDULOR oder einer schriftlichen Vereinbarung, die von einem autorisierten CANDULOR-Vertreter unterzeichnet wurde, etwas anderes angegeben ist, verpflichtet sich CANDULOR nicht zu Exklusivvereinbarungen mit Lieferanten und verpflichtet sich nicht zur Abnahme von Mindest- oder Höchstmengen. CANDULOR kann seine Bestellung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den Lieferanten zu jedem Zeitpunkt vor der Lieferung der Liefergegenstände ganz oder teilweise kündigen. Nach einer solchen Mitteilung hat der Lieferant unverzüglich alle Arbeiten und/oder den Versand von Waren einzustellen und seine Lieferanten und/oder Unterauftragsnehmer zu veranlassen, ihre Arbeit im Rahmen der Bestellung einzustellen und das Eigentum im Besitz des Lieferanten oder der Unterauftragnehmer zu schützen, an dem CANDULOR ein Interesse hat oder verlangen kann. Im Falle der Beendigung einer Bestellung für kundenspezifische Produkte (d.h. Produkte, die vom Lieferanten auf Wunsch von CANDULOR erstellt oder angepasst wurden, um die spezifischen Bedürfnisse oder Spezifikationen von CANDULOR zu erfüllen), zahlt CANDULOR nur die tatsächlichen, direkten, unvermeidbaren Kosten, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung angefallen sind und die ordnungsgemäss zugeordnet werden können und direkt aus dieser Beendigung resultieren, abzüglich des Restwerts, vorausgesetzt, dass anerkannte Buchhaltungspraktiken und Grundsätze verwendet und konsequent angewendet werden. Der Lieferant hat keinen Anspruch

auf einen Vorabgewinn in Bezug auf den gekündigten Teil. In keinem Fall dürfen die Kündigungs- kosten den für die gekündigten Artikel vereinbarten Preis übersteigen, noch haftet CANDULOR für Neben- oder Folgeschäden. Der Lieferant muss CANDULOR innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach einer Kündigungsmittteilung alle Kündigungsansprüche vorlegen. Für die Kündigung von Bestellungen von Standardprodukten (d.h. Produkte, die der Lieferant standardmässig auf dem Markt anbietet) wird keine Zahlung fällig. Soweit auf den Kauf von Liefergegenständen durch CANDULOR vom Lieferanten Mehrwertsteuer oder sonstige Umsatzsteuer anfällt, ist in der Rechnung des Lieferanten der Betrag der anfallenden Mehrwertsteuer oder sonstigen Umsatzsteuer gesondert auszuweisen, in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und den dem Lieferanten mitgeteilten spezifischen Anforderungen von CANDULOR. Alle Angebote, Besuche, Dienstleistungen und die Ausarbeitung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erstellung von Angeboten sind kostenlos. CANDULOR ist berechtigt, den Betrag, den der Lieferant CANDULOR (oder einem mit CANDULOR verbundenen Unternehmen) schuldet, jederzeit mit dem Betrag zu verrechnen, den CANDULOR im Zusammenhang mit dem Kauf zu irgendeinem Zeitpunkt zu zahlen hat.

3. Lieferung

Der Transport erfolgt zu den in der Bestellung festgelegten Bedingungen. Der Lieferant ist für die ordnungsgemässe Verpackung und Kennzeichnung der Produkte und Verpackungen verantwortlich. Die Lieferfrist wird in der Bestellung gemäss INCOTERMS® 2020 festgelegt, falls die Lieferfrist nicht in der Bestellung oder einer Vereinbarung festgelegt ist, gelten die DDP INCOTERMS® 2020. Gefahr und Eigentum gehen mit dem Eintreffen der bestellten Ware bei CANDULOR oder einem anderen in der Bestellung angegebenen Lieferort über. Sofern dem Lieferanten keine anderslautenden schriftlichen Anweisungen erteilt werden, ist die Transportversicherung Sache des Lieferanten. Die Lieferungen müssen zum vereinbarten Liefertermin bei CANDULOR eintreffen bzw. bereitgestellt werden. Hat der Lieferant Grund zu der Annahme, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teil- weise unwahrscheinlich ist, hat er CANDULOR unverzüglich unter Angabe des Grundes/der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Im Falle einer Verspätung hat der Lieferant auf eigene Kosten das zweckmässigste Transport- oder Liefermittel zu wählen. Teillieferungen oder Vorauslieferungen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CANDULOR zulässig. CANDULOR hat das Recht, alle erhaltenen Waren zu prüfen und



zurückzuweisen (wenn sie nicht den Anforderungen entsprechen). Gegebenenfalls wird CANDULOR die Lieferungen innerhalb einer angemessenen Frist prüfen und dem Lieferanten offensichtliche Mängel mitteilen. Keine Inspektion, Prüfung, Genehmigung, Konstruktionsfreigabe oder Abnahme der Liefergegenstände entbindet den Lieferanten von der Verantwortung für Gewährleistung, versteckte Mängel, Betrug oder Fahrlässigkeit. Die Zahlung durch CANDULOR stellt keinen Verzicht auf eine mögliche Reklamation dar. Wenn der Lieferant aus irgendeinem Grund nicht zum vereinbarten Liefertermin liefert, kann CANDULOR Schadenersatz in Höhe von 1 % des Nettopreises der Waren pro Kalendertag, höchstens jedoch 10 % des Preises der verspäteten Lieferungen verlangen und/oder die Bestellung stornieren, ohne dass eine Zahlung fällig wird. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hier- von unberührt. Mehr- oder Minderlieferungen der bestellten Menge dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CANDULOR erfolgen. Ist eine Mehrmenge geliefert worden, ist CANDULOR berechtigt, die nicht bestellte Mehrmenge auf Kosten des Lieferanten ohne Mahnung zurückzusenden und/oder dem Lieferanten alle zusätzlichen Kosten (z.B. Lagerhaltung) in Rechnung zu stellen.

4. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet und garantiert, dass die Liefergegenstände frei von Mängeln sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen können, dass sie frei von Konstruktions- oder sonstigen Mängeln sind, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben und die vereinbarten Leistungs- und Spezifikationsanforderungen erfüllen. Der Lieferant garantiert, dass die Leistungen zeitgerecht, fach- und sachgerecht, durch hochqualifiziertes Personal und mit grosser Sorgfalt erbracht werden. Der Auftragnehmer garantiert die ununterbrochene Erbringung der Leistungen im Rahmen der vereinbarten Service Levels. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Dienstleistungen aus irgendeinem Grund auszusetzen. Die Dienstleistungen werden nur an den vereinbarten Standorten erbracht. Die Standorte dürfen nicht ohne die vorherige Zustimmung von CANDULOR geändert werden. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Wahl von CANDULOR und auf Gefahr des Lieferanten kostenlos etwaige Mängel an den Liefergegenständen unverzüglich zu beseitigen oder einen für CANDULOR zufriedenstellenden Ersatz zu liefern. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten ist CANDULOR berechtigt, nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung zu veranlassen oder die mangelhaften Liefergegenstände auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. CANDULOR ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten solche Liefergegenstände zurückzurufen, von denen eine Gefahr für das Vermögen Dritter, die Gesundheit oder das Leben von Menschen ausgehen kann. CANDULOR ist berechtigt, mangelhafte Leistungen jederzeit nach Feststellung von Mängeln bei der Leistungserbringung durch CANDULOR neu erbringen zu lassen. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten oder beigestellten Teile und Leistungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist und CANDULOR alternative Ansprüche gegen die Unterlieferanten zur Verfügung stehen. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist für Geräte und Hardware vierundzwanzig (24) Monate und für Dienstleistungen zwölf (12) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes durch CANDULOR. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen gilt die gleiche Gewährleistung wie für die gelieferten Waren.

5. Rechnungen und Bezahlung

Rechnungen sind CANDULOR mit Ursprungsnachweis und unter Angabe der CANDULOR -Bestellnummer gemäss den geltenden Vorschriften einzureichen. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig, frühestens jedoch 30 Tage nach Erhalt bzw. Abnahme des Liefergegenstandes. Eine Abtretung von Forderungen an Dritte wird nicht anerkannt, es sei denn, CANDULOR stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

6. Werkzeuge und Materialien

Werkzeuge oder sonstige Materialien, die dem Lieferanten von CANDULOR zur Verfügung gestellt oder von CANDULOR ganz oder teilweise bezahlt wurden, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CANDULOR nicht zur Ausführung von Aufträgen Dritter oder für andere Zwecke verwendet werden. Diese Werkzeuge, und Materialien sind deutlich als Eigentum von CANDULOR zu kennzeichnen und vom Lieferanten in geeigneter Weise zu lagern, zu pflegen und zu versichern. Sie verbleiben im Eigentum von CANDULOR und können von CANDULOR jederzeit zurückverlangt werden.

7. Technische Daten und Vertraulichkeit

Alle Informationen, Daten, Spezifikationen und Zeichnungen, die CANDULOR dem Lieferanten zum Zwecke der Erbringung der relevanten Liefergegenstände vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung stellt (CANDULOR-Informationen), dürfen vom Lieferanten nur in dem Umfang verwendet werden, der für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant darf CANDULOR-Informationen nicht für andere Zwecke verwenden, einschliesslich des Kopierens von CANDULOR-Produkten, sei es für sich selbst oder für andere. Der Lieferant darf diese Informationen nicht kopieren, weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Die Überlassung von Informationen durch CANDULOR an den Lieferanten ist nicht als Übertragung von Eigentumsrechten an diesen Informationen auf den Lieferanten zu verstehen; alle Rechte verbleiben bei CANDULOR. Auf Verlangen sind alle Unterlagen einschliesslich aller Teile und Vervielfältigungen davon unverzüglich an



CANDULOR zurückzugeben. Der Lieferant hat die Bestellung selbst sowie alle damit zusammenhängenden Arbeiten und Lieferungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und daher vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf nicht damit werben oder veröffentlichen, dass CANDULOR einen Vertrag über den Bezug von Waren oder Dienstleistungen von CANDULOR abgeschlossen hat, noch dürfen Informationen über die Bestellung ohne die schriftliche Zustimmung von CANDULOR weitergegeben werden.

8. Geistiges Eigentum

Der Lieferant stellt sicher, dass die Lieferung und Nutzung der Liefergegenstände keine Patent-, Geschmacksmuster-, Urheber- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt und dass etwaige Einschränkungen CANDULOR vor Auftragserteilung, spätestens jedoch bei Auftragsbestätigung, mitgeteilt werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle Informationen, Zeichnungen, Know-how, Spezifikationen, Entwürfe, Konzepte, Techniken, Entwicklungen, Erfindungen, Technologien und andere Arbeitsprodukte, die im Laufe der vom Lieferanten im Rahmen des Vertrages durchgeführten Arbeiten erzeugt oder entwickelt werden, sowie jegliches geistige Eigentum und andere Eigentumsrechte darin oder daran CANDULOR zustehen. Der Lieferant überträgt CANDULOR alle Rechte an diesen Gegenständen und Rechten oder veranlasst deren Übertragung und wird alles Notwendige tun, um diese Rechte zu vervollkommen und die Interessen von CANDULOR daran zu schützen. Der Lieferant ist verpflichtet, Dritte, die hierauf Rückgriff nehmen, auf das Eigentumsrecht von CANDULOR hinzuweisen; er wird CANDULOR hierüber unverzüglich informieren. Der Lieferant wird CANDULOR von allen Strafen, Bussgeldern, Kosten, Verlusten und Haftungen freistellen, die CANDULOR im Zusammenhang mit Ansprüchen aus tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzungen in Bezug auf die Liefergegenstände entstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bestellungen von Gegenständen, die vollständig von CANDULOR entworfen wurden. Alle Rechte, Titel und Interessen an Analysen, Planungs- und Entwurfsunterlagen, Wissen, Ideen, Kreationen, Programmiermaterial (Software in Quell- und Objektcode), Erfindungen, Urheberrechten oder anderem geistigen Eigentum, einschliesslich der zugehörigen Dokumentation, Berichte und Zeichnungen, ob patentfähig.

Allgemeine Einkaufsbedingungen von CANDULOR oder nicht, die sich aus Gesprächen zwischen den Parteien im Rahmen einer möglichen Beziehung oder Bestellung oder aus Entwicklungs- oder anderen Aktivitäten ergeben, die (i) von CANDULOR oder in Zusammenarbeit mit CANDULOR durchgeführt werden, (ii) die vom Lieferanten ganz oder teilweise auf der Grundlage der Anweisungen von CANDULOR, der Spezifikationen von CANDULOR oder der von CANDULOR zur Verfügung gestellten Informationen durchgeführt wurden, oder (iii) die von CANDULOR in Auftrag gegeben und/oder (direkt oder indirekt) von CANDULOR bezahlt wurden, sowie alle Daten, Informationen oder Berichte, die durch die Nutzung der Liefergegenstände durch CANDULOR erzeugt wurden (die «Ergebnisse»), gehören vollständig und ausschliesslich CANDULOR. Die Ergebnisse dürfen vom Lieferanten nur in dem Masse genutzt werden, wie es für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant darf die Ergebnisse nicht für andere Zwecke verwenden, weder für sich selbst noch für andere, und muss sie vertraulich behandeln. Der Lieferant darf keine auf dem Design von CANDULOR basierenden oder für CANDULOR massgeschneiderten Ergebnisse an Dritte liefern und wird CANDULOR von allen Ansprüchen, Kosten, Verlusten oder Haftungen freistellen, die CANDULOR aufgrund eines Verstosses des Lieferanten gegen diese Bestimmungen entstehen.

9. Software

Die Lieferung von Software erfolgt, wenn die Software CANDULOR zur Verfügung gestellt wird, die Softwaredokumentation und alle notwendigen Informationen zur Installation und Aktivierung der Software (einschliesslich Schlüssel und Berechtigungsdokumentation) zur Verfügung gestellt werden und die Software zur Installation oder zum Betrieb bereit ist. Ist die Softwareinstallation Teil der Bestellung, so ist die Lieferung erst dann erfolgt, wenn die Software den formalen Abnahmetest bestanden hat (ein solcher Abnahmetest ist integraler Bestandteil der Installationsleistung), oder, falls ein solcher Test nicht erfolgt ist, wenn die Software installiert und für die beabsichtigte Nutzung bereit ist und die vereinbarten Spezifikationen erfüllt. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gewährt der Lieferant CANDULOR ein weltweites, unwiderrufliches, übertragbares, unterlizenzierbares, nicht ausschliessliches und gebührenfreies Nutzungsrecht an der Software. CANDULOR ist nicht an Lizenzbedingungen Dritter gebunden, die nicht ausdrücklich in der Softwaredokumentation erwähnt oder CANDULOR anderweitig schriftlich mitgeteilt wurden. Der Lieferant garantiert, dass die Software über alle wesentlichen Funktionen und Eigenschaften verfügt, die in der Softwaredokumentation beschrieben sind, und dass sie in Übereinstimmung mit der Softwaredokumentation funktioniert. Der Lieferant garantiert, dass die Software in Übereinstimmung mit den professionellen Standards der Branche entwickelt wurde und dass sie keinen Code oder keine Funktionalität enthält, die einen unberechtigten Zugang, eine unberechtigte Nutzung, Entfernung, Manipulation oder Zerstörung von Systemen, Daten oder Software ermöglicht, wie z.B. Spyware, Falltüren, Zeitbomben oder Deaktivierungsvorrichtungen. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, entspricht die Garantiezeit für eingebettete Software der Garantiezeit für die Ware, in die sie eingebettet ist, und die Garantiezeit für eigenständige Software beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Lieferung. Der Lieferant wird bei kritischen Fehlern, die sich auf die Sicherheit, Funktionalität und Nutzbarkeit der Software beziehen, unverzüglich und kostenlos Updates zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird für jede Version oder jedes Release der Software mindestens 24 (vierundzwanzig) Monate lang Wartung und Support leisten. Alle in der Software enthaltenen Softwarekomponenten von Drittanbietern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Open-Source- Software, müssen in der Softwaredokumentation ausdrücklich genannt werden, und die entsprechenden Lizenzbedingungen müssen bereitgestellt werden. Keine der Software-Lizenzbedingungen darf die beabsichtigte kommerzielle Nutzung der Software einschränken oder Verpflichtungen oder



Bedingungen enthalten, die einem Dritten einen Rechtsanspruch auf Zugang zu dieser Software verschaffen oder die CANDULOR anderweitig eine Beschränkung oder Bedingung für die Nutzung, Vervielfältigung, Änderung, Verteilung oder Übertragung dieser Software auferlegen könnten («Copyleft-Effekt»). Der Lieferant wird CANDULOR vor der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigen, dass bei normaler Nutzung von Open-Source-Software weder die Liefergegenstände noch die Produkte von CANDULOR einem Copyleft-Effekt unterliegen. Der Lieferant wird CANDULOR, seine Vertriebspartner und Kunden von allen Ansprüchen und Verpflichtungen freistellen, die sich aus der Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten ergeben können. CANDULOR hat das Recht, die Software zu modifizieren und zu verbessern (oder durch Dritte modifizieren und verbessern zu lassen) oder andere abgeleitete Arbeiten auf der Grundlage der Software zu erstellen. CANDULOR hat das Recht, solche Änderungen, Erweiterungen und abgeleitete Arbeiten, einschliesslich Software, an seine Kunden in Auftrag zu geben. Jegliche Informationen oder Know-how, die sich auf die Verwendung der Software durch CANDULOR in seinen Produkten, Betrieben oder anderweitig beziehen, sind vertrauliche und geschützte Informationen von CANDULOR und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CANDULOR nicht an Dritte weitergegeben werden.

10. Änderung der Lieferprodukte und Abtretungsverbot

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CANDULOR keine Änderungen an den Spezifikationen der Liefergegenstände oder deren Komponenten vornehmen. Der Lieferant muss CANDULOR mindestens 90 Tage vor einer beabsichtigten Änderung der Spezifikationen des Liefergegenstandes schriftlich informieren. In diesem Fall ist CANDULOR berechtigt, die Bestellung zu kündigen, eine Preisminderung und/oder den Ersatz aller daraus resultierenden Kosten und Schäden zu verlangen. Die Verpflichtungen des Lieferanten aus diesem Vertrag können vom Lieferanten nicht abgetreten werden, noch kann der Lieferant die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten delegieren.

11. Unterstützung bei Kündigung

Ungeachtet der Gründe für die Kündigung muss der Lieferant die Leistungen während der Kündigungsfrist weiter erbringen und alle von CANDULOR vernünftigerweise geforderten Unterstützungsleistungen bei der Übergabe der Leistungen an CANDULOR oder deren Beauftragte, bei der Migration und/oder beim Auslaufen der Leistungen zu den dann geltenden Sätzen für Unterstützungsleistungen, wie sie zwischen den Parteien vereinbart wurden, erbringen. Wenn es für

die betriebliche Kontinuität erforderlich ist, kann CANDULOR die Verlängerung der Dienste über die Kündigung hinaus zu gleichwertigen Bedingungen für einen Zeitraum von 6 Monaten verlangen.

Haftung und Versicherung

Der Lieferant haftet in vollem Umfang für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den Liefergegenständen und der Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten aus diesen Bedingungen entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, CANDULOR, seine Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, Kunden und Partner («freigestellte Parteien») zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten von und gegen jeglichen erlittenen Verlust und jegliche Haftung, die den freigestellten Parteien entstanden ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Produkthaftung, Schäden (ob direkt oder indirekt (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn), Geldstrafen, Bussgelder, Strafen, Kosten und Auslagen (einschliesslich angemessener Anwaltskosten) und Ansprüche Dritter, wann immer ein solcher Verlust oder eine solche Haftung mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten (oder seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer) aus diesen Einkaufsbedingungen, mit Mängeln an den Liefergegenständen, mit Verhaltensweisen, Gesetzesverstössen oder fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen zusammenhängt oder daraus entsteht. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Versicherungsschutz in einer Höhe aufrechtzuerhalten, die für CANDULOR nach eigenem Ermessen akzeptabel ist, und CANDULOR auf Anfrage einen schriftlichen Versicherungsnachweis vorzulegen.

12. Einhaltung der Gesetze - Compliance

Der Lieferant muss alle Gesetze, Vorschriften und Normen einhalten und bestätigt, dass er sie gegenwärtig einhält, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die sich auf medizinische Geräte, Materialkonformität, Umweltkonformität, Arbeitnehmerschutz, Export- und Importkontrolle und Produktsicherheit beziehen und auf die Liefergegenstände, einschliesslich deren Herstellung, Transport, weltweite Verwendung und Lieferung, anwendbar sind. Alle Produkte, Dienstleistungen und Technologien dürfen nur in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen exportiert, re-exportiert, importiert oder transferiert werden. Sofern von CANDULOR nicht anders schriftlich festgelegt, erkennt der Lieferant an, dass jeder Liefergegenstand in CANDULOR-Produkten, die für den weltweiten Verkauf bestimmt sind, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf den EWR, die USA und China, verwendet, integriert oder mit diesen verkauft werden kann. Der Lieferant muss sicherstellen, dass der Liefergegenstand mit allen anwendbaren Gesetzen (einschliesslich Material Compliance, Produktsicherheitsgesetze, Medizinproduktegesetze) in diesen Endbestimmungsländern übereinstimmt. Der Lieferant bestätigt, dass er den CANDULOR-Verhaltenskodex für Lieferanten einhält. Auf Anfrage von CANDULOR stellt der Lieferant unverzüglich alle relevanten Informationen und Bescheinigungen zur Verfügung, die sich auf die Einhaltung aller anwendbaren



Gesetze, Vorschriften, Normen oder des CANDULOR-Verhaltenskodex für Lieferanten durch ihn und seine Unterlieferanten beziehen. Nach angemessener Vorankündigung ist CANDULOR berechtigt, Audits beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten vor Ort oder ausserhalb des Unternehmens durchzuführen. CANDULOR kann solche Audits persönlich oder durch einen Dritten durchführen. Der Lieferant wird CANDULOR über Waren informieren, die Stoffe enthalten, die gesetzlichen Beschränkungen und/oder Informationspflichten (z. B. REACH, RoHS) unterliegen, einschliesslich derjenigen, die in der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen sog. «List of Restricted and Declarable Substances For Electrical and Mechanical Products» (www.bomcheck.net/suppliers/restricted-and-declarable-substances-list) aufgeführt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, CANDULOR unverzüglich zu informieren, wenn er die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften oder des CANDULOR-Verhaltenskodex für Lieferanten nicht sicherstellen kann oder wenn die Einhaltung für zukünftige Lieferungen gefährdet ist, insbesondere im Falle von Aktualisierungen der wesentlichen Compliance-Gesetze und Vorschriften. Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt stellen wesentliche Verpflichtungen des Lieferanten dar und der Lieferant hat CANDULOR von allen Ansprüchen oder Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diesen Abschnitt ergeben können.

13. Datenschutz; personenbezogene Daten

Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle in seinem Besitz befindlichen CANDULOR-Daten sicher aufbewahrt werden, und muss alle angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen und Kontrollen durchführen, um die CANDULOR-Daten zu schützen und ihre laufende Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und jederzeit nach angemessener Aufforderung durch CANDULOR muss der Lieferant CANDULOR oder deren Beauftragten alle angeforderten CANDULOR-Daten in einem handelsüblichen Format zur Verfügung stellen. Im Rahmen der Beziehungen zwischen CANDULOR und dem Lieferanten dürfen CANDULOR und der Lieferant in begrenztem Umfang personenbezogene Daten von Mitarbeitern oder Auftragnehmern der jeweils anderen Partei verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des Vertrages und der damit verbundenen Verpflichtungen erforderlich ist (z.B. um Bestellungen zu bearbeiten und auszuführen, Zahlungen abzuwickeln, Sendungen und Lieferungen zu veranlassen, Dienstleistungen zu erbringen und Korrespondenz zu führen). Der Lieferant wird alle für ihn geltenden Datenschutzverpflichtungen einhalten und sicherstellen, dass seine verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmer, der Zugang zu personenbezogenen Daten der anderen Partei haben, denselben Datenschutzverpflichtungen unterliegen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten von CANDULOR, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erlangt wurden, zu nutzen, zu speichern und zu verarbeiten, es sei denn, CANDULOR hat dies ausdrücklich schriftlich und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs der Erlaubnis gestattet. Sollten die vom Lieferanten erbrachten Leistungen die Verarbeitung personenbezogener Daten für oder im Auftrag von CANDULOR beinhalten, werden die Parteien eine mit CANDULOR abgestimmte Datenverarbeitungsvereinbarung abschliessen. Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt stellen wesentliche Verpflichtungen des Lieferanten dar, und der Lieferant wird CANDULOR von allen Ansprüchen oder Verbindlichkeiten freistellen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diesen Abschnitt ergeben können, und CANDULOR verteidigen und schadlos halten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bestellung sowie die geschäftlichen und vertraglichen Beziehungen zwischen CANDULOR und dem Lieferanten unterliegen dem Recht am Sitz von CANDULOR in dem Land, in dem die Bestellung aufgegeben wurde, ohne Berücksichtigung kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung oder diesen Bedingungen erklären die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte am Sitz von CANDULOR. CANDULOR ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

Fassung Juni 2024

